

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 12 Ausgegeben am 18.11.2005 Nr. 17 S. 168

INHALT

Bekanntmachung der Anhörung der Bevölkerung zum Gesetzentwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden Birkigt, Floh-Seligenthal, Goßwitz, Kleinschmalkalden, Könitz, Lausnitz b. Pößneck, Stadt Triebes, Unterwellenborn und Stadt Zeulenroda (DS 4/1316)	S. 169 - 170
Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2004 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz	S. 170
Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei	S. 171
Bekanntmachung einer Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung des geschützten Landschaftsbestandteils „Sturmsberg“ bei Mennsdorf	S. 171 - 172
Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Bad Köstritz	S. 172

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Zeulenroda, Goethestraße 17 und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

B E K A N N T M A C H U N G

Anhörung der Bevölkerung zum
Gesetzentwurf eines Thüringer
Gesetzes zur Neugliederung der
kreisangehörigen Gemeinden
Birkigt, Floh-Seligenthal, Goß-
witz, Kleinschmalkalden, Könitz,
Lausnitz b. Pößneck, Stadt Trie-
bes, Unterwellenborn und Stadt
Zeulenroda (DS 4/1316)

Sehr geehrte Einwohner der Städte Trie-
bes und Zeulenroda,
sehr geehrte Einwohner der Gemeinden
Weißendorf und Langenwolschendorf,

in der 26. Plenarsitzung am 10. November
2005 hat der Thüringer Landtag den o. g.
Gesetzentwurf in Erster Lesung behandelt
und an den zuständigen Innenausschuss
überwiesen. Der Innenausschuss hat am
10. November 2005 beschlossen, zu dem
Gesetzentwurf ein Anhörungsverfahren
durchzuführen.

Zur Vorbereitung der zu treffenden Ent-
scheidung führt das Landratsamt Greiz als
Rechtsaufsichtsbehörde zum Entwurf die-
ses Gesetzes ein schriftliches Anhörungs-
verfahren durch. Hierbei kann die Bevölke-
rung, d.h. die Einwohner der genannten
Gemeinden zu dem Gesetzentwurf Stel-
lung nehmen.

Als Anhörungsberechtigte haben die Ein-
wohner der Stadt Zeulenroda, der Stadt
Trieves, der Gemeinde Langenwolschen-
dorf und der Gemeinde Weißendorf so-
wohl in den Verwaltungsräumen der
Stadtverwaltung Zeulenroda, der Stadt-
verwaltung Trieves, der Gemeinde Lan-
genwolschendorf, der Gemeinde Weißen-
dorf als auch im Landratsamt Greiz Gele-
genheit, die Anhörungsunterlagen (Ge-
setzentwurf mit Begründung und Anhö-
rungsschreiben) einzusehen.

Die Anhörungsunterlagen liegen im Zeit-
raum vom

**21. November 2005 bis zum 04. Januar
2006**

in der

**Stadtverwaltung Zeulenroda
Bürgerbüro
Markt 1
07931 Zeulenroda**

Montag: 9:00 bis 16:30 Uhr
Dienstag: 9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 bis 18:30 Uhr
Freitag: 9:00 bis 13:00 Uhr
Samstag, 17.12.2005: 9:00 bis 11:00 Uhr,

in dem

**Gemeindeamt Langenwolschendorf
Hauptstraße 81
07937 Langenwolschendorf**

Donnerstag: 16:00 bis 18:00
Uhr,

in der

**Stadtverwaltung Trieves
Sekretariat, Zimmer 12
Schäferstraße 2
07950 Trieves**

Montag bis Mittwoch: 9:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr,

in dem

**Gemeindeamt Weißendorf
Ortsstraße 51
07950 Weißendorf**

Dienstag und Donnerstag:
9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00
Uhr

sowie im

**Landratsamt Greiz
Kommunalaufsicht, Zi. 111
Dr. - Rathenau- Platz 11
07973 Greiz**

Montag: 9:00 bis 12:00 Uhr und
14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und
14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 bis 12:00 Uhr und
14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens 15-02-01-05 an das

**Landratsamt Greiz
Kommunalaufsicht
Dr. -Rathenau-Platz 11
07973 Greiz**

zur Weiterleitung an den Landtag gerichtet werden. Bei Stellungnahmen, die nach dem 04. Januar 2006 eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2004 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 27.09.2005 u. a.folgendes beschlossen:
 - Die geprüften Jahresabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Unternehmen wurden durch den Kreistag beschlossen. Alle Jahresabschlüsse erhielten den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.
 - Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
 - Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin gGmbH
 - Pflegeheim Ronneburg gGmbH
 - PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
 - RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
 - GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
 - Entsorgungsgesellschaft mbH „Umwelt“
 - Bundesgartenschau Gera und Ronneburg 2007 GmbH
 - AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH
2. Die Jahresabschlüsse 2004 und die Lageberichte liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich aus im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Amt für Planung und Wirtschaft, Zimmer 106

vom 28. November bis 06. Dezember 2005

montags von 7.00 bis 15.00 Uhr
dienstags von 7.00 bis 17.00 Uhr
mittwochs von 7.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags von 7.00 bis 18.00 Uhr
freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr

Greiz, den 2005-11-10

Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebes

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 27.09.2005 u. a. folgendes beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2004 des Eigenbetriebes KSM Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 1.587.928,71 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 30.351,66 EUR festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 30.351,66 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Werkleitung des Eigenbetriebes KSM wird für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk des zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfers Herr Joachim Macknow für den Jahresabschluss 2004 lautet:

„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken

der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

München, 13. Mai 2005

gez. J. Machnow
„Siegelabdruck“
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2004 und der Lagebericht liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Amt für Planung und Wirtschaft, Zimmer 106

vom 28. November bis 06. Dezember 2005

montags	von 7.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.00 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 7.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.00 bis 12.00 Uhr

aus.

Greiz, den 2005-11-10

Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung des geschützten Landschaftsbestandteils

„Sturmsberg“ bei Mennsdorf

mit gleichzeitiger Außer-Kraft-Setzung des Ratsbeschlusses Nr. 55-7/85, soweit er das Flächennaturdenkmal „Sturmsberg“ in der Flur 3 der Gemarkung Mennsdorf betrifft.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) wird der Ent-

wurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten ab dem

28.11.2005

für die Dauer eines Monats in der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“, in der Gemeinde Paitzdorf sowie im Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift

- in der Verwaltungsgemeinschaft „Ländereck“ mit Sitz in 07580 Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a,
- in der Gemeinde Paitzdorf, Paitzdorf Nr. 60 und
- beim Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6; 07973 Greiz

vorgebracht werden.

Siegel

Greiz, den 11.10.2005

Martina Schweinsburg
Landrätin

**Verordnung
über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem
Anlass für die
Gemeinde Bad Köstritz**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) und des § 7 Nr. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom

11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 2005 (GVBl. S. 186) wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde **Bad Köstritz** verordnet:

§ 1

Aus Anlass des Bad Köstritzer Weihnachtsmarktes 2005 dürfen die Verkaufsstellen in der Werner- Sylten- Straße und Heinrich- Schütz- Straße der Stadt Bad Köstritz über den Rahmen der in § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

Sonntag, den 27. November 2005 von 13.00 - 17.00 Uhr

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz und können mit Bußgeld bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 17.11.2005

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, diesen Freizeitausgleich gemäß **§ 17 Abs. 3 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) bzw. § 11 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)** zu gewähren. Arbeitszeiten, die über die zulässige Zeit nach § 3 Satz 1 ArbZG hinausgehen, sind entsprechend Satz 2 der gleichen Rechtsnorm auszugleichen.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.